

2. Änderungssatzung

zur

Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Wartburgkreises

vom 25.06.2001

Aufgrund der §§ 97 Abs. 2, 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 Nr.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49, 58), des § 10 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530), sowie des § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung) vom 12.03.2013 (GVBl. S. 91) hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung vom folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Wartburgkreises vom 25.06.2001 wird wie folgt geändert:

1.) § 3 An-, Ab- und Ummeldungen

In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „der Fachdienst Schulverwaltung“ durch die Worte „das Amt für Schule und Kultur“ ersetzt.

2.) § 5 Personenbezogene Daten

In Abs. 1 Buchstabe b) werden der 3., 4. und 5. Anstrich gestrichen. Nach dem 2. Anstrich werden folgende Anstriche neu angefügt:

- „- Anzahl der Geschwisterkinder mit Kindergeldberechtigung
- Anzahl der Geschwisterkinder in einer Betreuung (z.B. Kindergarten, Hort)
- Höhe des maßgeblichen Einkommens der Familie (Jahreseinkommen) aus dem vorangegangenen Kalenderjahr
- Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)“

II.

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Wartburgkreises tritt mit Wirkung zum 01. August 2013 in Kraft.